

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 14. Februar

1927.

Inhalt: 18. Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter (S. 27). — 19. Staatliche Genehmigung bei Grundstücksverkauf, Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (S. 29). — 20. Verzinsung der Anleiheablösungsschulden der Kirchengemeinden (S. 30). — 21. Kirchensammlung zum Besten der Wiederherstellung der Deutschen Evang. Christuskirche in der Rue Blanche zu Paris (S. 31). — 22. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge (S. 31). — 23. Ermittlung von Geburtsdaten usw. (S. 32). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 18. Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter.

Kiel, den 28. Januar 1927.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. Februar 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 47 ff. — bringen wir nachstehend zwei Nachtragserlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. September 1926 — III f 1680 / III A 16755 — bzw. vom 7. Januar 1927, IV² 2906 zu Ziff. 4 seines, mit oben genannter Bekanntmachung veröffentlichten Erlasses vom 6. November 1922, III R 9857, zur allgemeinen Kenntnis. Dementsprechend ersuchen wir die Kirchenvorstände wiederholt, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchensteuerbeschlüsse so rechtzeitig gefaßt und an uns eingereicht werden, daß nunmehr eine Erhöhung der Entschädigung an die Finanzämter gemäß Ziff. 4 des Erlasses vom 6. November 1922 vermieden wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 800.

Ausgegeben Kiel, den 17. Februar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen.

III f 1680

III A 16755

Berlin, den 8. September 1926.

Betrifft: Pauschentschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern.

Nach Nr. 4 des Runderlasses vom 6. November 1922 — III R 9857 — erhöht sich in Fällen, in denen die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich wird, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen- (Synagogen-) steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können, der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz um 100 v. H. Da in einem Zeitabschnitt immer nur ein und derselbe Entschädigungssatz angewandt werden kann, wird der erhöhte Entschädigungssatz bereits dann fällig, wenn der kirchliche Umlagebeschluß bei Beginn der maßgebenden Einkommensteueranforderung nicht vorgelegen hat. Als die für die Kirchensteuer 1926 maßgebende Veranlagung kommt bereits die Herbstveranlagung 1925 in Betracht. Im Zeitpunkte dieser Veranlagung konnte aber der kirchliche Umlagebeschluß für 1926 noch nicht gefaßt sein, so daß an sich für das Rechnungsjahr 1926 der erhöhte Entschädigungssatz allgemein Platz greifen würde. Um diese Härte auszuschließen, ordne ich in Abänderung der Nr. 4 des Runderlasses vom 6. November 1922 — III R 9857 — hiermit an, daß vom 1. April 1926 ab der erhöhte Entschädigungssatz dann nicht anzuwenden ist, wenn infolge verspäteten Eingangs des kirchlichen Umlagebeschlusses die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich wird. Die Erhöhung des Entschädigungssatzes in den beiden anderen in Nr. 4 genannten Fällen bleibt bestehen.

Ich ersuche ergebenst, die Finanzämter entsprechend anzuweisen. Eine Veröffentlichung des Erlasses ist nicht beabsichtigt.

Im Auftrage:

gez. Barden.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Der Reichsminister der Finanzen.

IV² 2906.

Berlin, den 7. Januar 1927.

Betrifft: Pauschentschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern.

Mein Runderlaß vom 8. September 1926 — III f 1680 / III A 16755 — hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Der Runderlaß vom 6. November 1922 — III R 9857 — verfügt: „Wird die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen- (Synagogen-) steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können, so erhöht sich der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz von 3 auf 6 v. H.“. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 wird die Einkommensteuer in zwei Abschnitten, der Herbst- und der Frühjahrsveranlagung, veranlagt. Nach dem Gedankengange des Runderlasses vom 6. November 1922 mußte der Umlagebeschluß der Kirchen- (Synagogen-) gemeinden bereits beim

Beginn der Herbstveranlagung vorliegen. Da das aber nicht möglich ist, so nach der Absicht des Runderlasses vom 8. September 1926 die oben erwähnte Vorschrift des Runderlasses vom 6. November 1922 insoweit außer Anwendung bleiben, wie es sich um die Herbstveranlagung handelt. Geht der Kirchenumlagebeschluß dagegen derart verspätet ein, daß auch bei der Frühjahrsveranlagung die Kirchensteueransforderung nicht mehr mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides verbunden werden kann, so liegt kein Anlaß vor, auch in diesem Falle von der erhöhten Entschädigung nach Nr. 4 des Runderlasses vom 6. November 1922 abzugehen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach zu verfahren.

Im Auftrage:
gez. **Barden.**

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter (außer Darmstadt).

Nr. 19. Staatliche Genehmigung bei Grundstückserwerb, Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen.

Kiel, den 1. Februar 1927.

Nachstehenden Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
GI Nr. 1331 GI

Berlin W 8, den 8. Oktober 1925.

Betrifft: Staatliche Genehmigung für den Grunderwerb durch die evangelische und katholische Kirche.

Auf Grund des Artikels 7 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (R. G. Bl. I S. 775), bedürfen die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände (Gesamt-, Parochial- und Gemeindeverbände, Kirchenkreise, Kreiskirchen-, Kirchenkreis-, Bezirkskirchenverbände, Propsteien, Kirchenprovinzen der altpreußischen Union usw.), die evangelischen Landeskirchen und die im § 28 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) aufgeführten Rechtsträger als juristische Personen für den Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 *RM* der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Diese Genehmigung erfolgt durch mich, soweit es sich handelt

- a) um den Erwerb von Grundstücken durch die evangelischen Landeskirchen, die Kirchenprovinzen der altpreußischen Union, die bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, oder soweit
- b) der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50 000 *RM* übersteigt.

Für die übrigen Fälle übertrage ich die Genehmigung den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten.

Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.

Im Auftrage:
Trendelenburg.

Hiernach bedarf jeder Grunderwerb seitens der Kirche der staatlichen Genehmigung, wenn der Wert des Grundstücks den Betrag von 5000 *RM* übersteigt. Die Genehmigung wird durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilt, soweit es sich um den Erwerb von Grundstücken durch die Landeskirche selbst handelt oder soweit der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50 000 *RM* übersteigt. Bei einem Grundstückserwerb im Werte von über 5000 *RM* bis zu 50 000 *RM* seitens der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien ist für die Genehmigung der Regierungspräsident zuständig.

Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind auch in Zukunft in allen Fällen, in denen eine staatliche Genehmigung zum Grundstückserwerb erforderlich ist, zur Erwirkung der Genehmigung und gleichzeitigen Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in dreifacher Ausfertigung uns vorzulegen.

Sodann machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (R.G.B. S. 775) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziff. 2 dieser Verordnung die staatliche Genehmigung zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und Propsteien als juristische Personen nur dann noch erforderlich ist, wenn die Schenkung oder letztwillige Zuwendung Gegenstände im Werte von mehr als 5000 *RM* betrifft.

Unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1924 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 267 — erfährt insoweit eine Abänderung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 492.

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 20. Verzinsung der Anleiheablösungsschulden der Kirchengemeinden.

Kiel, den 5. Februar 1927.

Altbesitzanleihe-schulden der Kirchengemeinden sind im Regelfall in 30 gleichen Jahresraten von 1926 an zu tilgen und vom 1. Januar 1926 an mit 5 % zu verzinsen. Die jährlichen Tilgungsbeträge sind durch Barzahlung einzulösen. Die Einlösungsbeträge sind bis zum Ende des Jahres, in dem sie getilgt werden, zu verzinsen. Diese Zinsen für die jeweiligen Einlösungsbeträge sind bei der Zahlung der Tilgungsraten mit zu entrichten. Da zwar in jedem Jahr nur die Zinsen für den gleichzeitig zu tilgenden Teilbetrag zu zahlen sind, der nicht getilgte Restbetrag der Ablösungsschuld aber ebenfalls vom 1. Januar 1926 an zu verzinsen ist und insoweit die Zinsen auslaufen, so verdoppelt sich der zu zahlende Zinsbetrag im zweiten Jahre, im dritten steigt er auf das Dreifache, im vierten auf das Vierfache und so fort, so daß bei der Zahlung der letzten, dreißigsten Tilgungsrate auch der dreißigfache Betrag des Jahreszinses eines Einlösungsbetrages zu bezahlen ist. Da diese ansteigende Zinsenlast den Haushalt vieler Kirchengemeinden erheblich belasten wird, so empfehlen wir, ebenso wie die Tilgung des Kapitals auch die gesamte Verzinsung auf die dreißigjährige Frist gleichmäßig zu verteilen, indem die jährlich entstehenden gesamten Zinsen, auch soweit sie nach den

Bestimmungen noch nicht fällig werden, ausgedeutet und, soweit sie noch nicht fällig sind, in einem Reservefonds angesammelt und aus diesem bei Fälligkeit entrichtet werden. Auf diese Weise erreichen es die Kirchenvorstände, daß die durch die Anleiheablösung hervorgerufene Belastung der Kirchengemeinden in jedem Jahr gleich hoch ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 571.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 21. Kirchensammlung zum Besten der Wiederherstellung der Deutschen Evangelischen Christuskirche in der Rue Blanche zu Paris.

Kiel, den 11. Februar 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir, daß am Sonntag Estomihi — 27. Februar d. Js. — zum Besten der Wiederherstellung der Deutschen Evangelischen Christuskirche in der Rue Blanche zu Paris, die jetzt nach langwierigen Verhandlungen von der französischen Regierung wieder freigegeben ist, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Es liegt nicht nur eine allgemeine, sondern auch eine besondere Ehrenpflicht unserer Landeskirche vor, der Pariser Deutschen Evangelischen Gemeinde zur möglichst baldigen Wiedereinrichtung ihrer Kirche zu verhelfen, insofern, als einer unserer landeskirchlichen Geistlichen, Pastor Dahlgrün, als Geistlicher an die deutsche Gemeinde in Paris berufen worden ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen daher, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 687.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 22. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 6. Februar 1927.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 453 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag

Reminiszenz — 13. März 1927 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist.

Wir verweisen die Synodalausschüsse hierbei auch gleichzeitig auf die Rundverfügung hinsichtlich des an diesem Sonntage stattfindenden Volkstrauertages und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropfen (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 589.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 23. Ermittlung von Geburtsdaten usw.

Kiel, den 9. Februar 1927.

„Ich zahle je 10 RM für folgende Auszüge aus Kirchenbüchern:

1. Geburtsdatum (Namen und Beruf der Eltern) des im Jahre 1699 oder 1700 in Schleswig-Holstein geborenen Hinrich Conrad Janssen (gestorben in Kiel 1774),
2. Geburtsdatum der etwa 1755 vermutlich im östlichen Holstein geborenen Margreth Dorthé Dietmann,
3. Sterbedatum derselben, gestorben nach 1811, verheiratet gewesen mit dem Landwirt Claus Hinrich Paasch aus dem Kirchspiel Grube (Nitholst.).

Hugo Scharffenberg, Wandsbek b. Hamburg, Moltkestr. 32.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 601.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Oversee:

1. der Pastor Reinhardt-Reitum auf Sylt,
2. „ „ Petersen-Dagebüll;

für die Pfarrstelle in Leezen:

1. der Provinzialvikar Pastor Hegerfeldt-Schleswig,
2. „ Pastor Harder-Risum;

für die II. Pfarrstelle der St. Johannisgemeinde in Flensburg:

1. der Pastor Buchholz=Bergenhufen,
2. " " Dr. Mohr=Uetersen,
3. " " Namenhauer=Glückstadt.

Eingeführt: am 23. Januar 1927 der Pastor Siegmann, bisher in Kalktenkirchen, als Pastor der I. Pfarrstelle der Hauptgemeinde in Altona.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Juli 1927 auf seinen Antrag der Propst Thomsen in Altrahlstedt.

Erledigte Pfarrstelle.

Hollingstedt, Propstei Schleswig, wird voraussichtlich demnächst frei. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 2. März 1927 an den Propsteisynodalausschuß in Schleswig einzureichen.

